



Informationen

über elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter für
Herstellungs- und Importbetriebe, Einzelhandel und
Großhandel

Kennzeichnung, Registrierung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern; Einweg-E-Zigaretten mit oder ohne Nikotin

Gesetzliche Vorschriften

Für Sie sind die EU-Tabakrichtlinie (RL 2014/40/EU), das Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG) und die Tabakerzeugnisverordnung (TabakerzV) einschlägig. Zudem sind für sogenannte Substitute für Tabakwaren, wie zum Beispiel Nachfüllflüssigkeiten für E-Zigaretten **mit und ohne** Nikotin, seit dem 1. Juli 2022 Tabaksteuern von Ihnen zu entrichten (Verwendung eines Steuerzeichens).

Elektronische Zigarette

Als elektronische Zigarette (E-Zigarette) gilt auch **jeder Bestandteil** des Produkts (zum Beispiel Verdampfer), einschließlich einer Kartusche, eines Tanks, und des Gerätes ohne Kartusche oder Tank, vergleiche § 1 TabakerzG in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 16 der RL 2014/40/EU. Auch für Nachfüllbehälter und Einweg-E-Zigaretten **ohne** Nikotin gelten die Vorgaben des Tabakerzeugnisrechts.

1 Allgemeine Pflichten für Herstellungsbetriebe, Importbetriebe, Einzelhandel, Großhandel von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern (§ 16 TabakerzG)

Sie als Hersteller*in, Importeur*in, Händler*in haben unter anderem jeweils im Rahmen Ihrer Geschäftstätigkeit Vorkehrungen für geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken zu treffen, die mit der elektronischen Zigarette oder dem Nachfüllbehälter verbunden sein können, die Sie in den Verkehr gebracht haben. Diese Maßnahmen müssen den Produkteigenschaften angemessen sein und reichen bis zur Rücknahme oder zum Rückruf.

Sie haben im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei den in den Verkehr gebrachten elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern in Stichproben durchzuführen, Beschwerden über in den Verkehr gebrachte elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter zu prüfen und, falls erforderlich, ein Beschwerdebuch zu führen sowie die anderen Wirtschaftsteilnehmer und Inhaber erster Verkaufsstellen über weitere Maßnahmen zu unterrichten.

Sie haben jeweils unverzüglich die Lebensmittelüberwachung der Stadt München zu unterrichten, wenn Sie wissen oder wenn Sie aufgrund der Ihnen vorliegenden Informationen oder ihrer Erfahrung wissen müssen, dass eine elektronische Zigarette oder ein Nachfüllbehälter, die oder den Sie in den Verkehr gebracht haben, **ein Risiko für die Sicherheit und Gesundheit von Personen** darstellt.

Sie haben der Lebensmittelüberwachung der Stadt München Einzelheiten mitzuteilen über die Risiken für die menschliche Gesundheit und Sicherheit sowie die Maßnahmen, die sie zur Vermeidung dieser Risiken getroffen haben.

Bei Verstößen kann gegen Sie ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

2 Ihre weiteren Pflichten im Einzelhandel und Großhandel

Im Einzelhandel und Großhandel müssen von Ihnen die nachfolgenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden (EU-Tabakrichtlinie - RL 2014/40/EU, das Tabakerzeugnisgesetz - TabakerzG und die Tabakerzeugnisverordnung - TabakerzV). Wenn auch nur **eine** dieser Vorgaben nicht eingehalten wird, gilt ein **gesetzliches Verkaufsverbot**. Sie dürfen diese Produkte dann **nicht** verkaufen. **Bei Verstößen kann auch gegen Sie als Händler*in Bußgeld- oder Strafverfahren eingeleitet werden.**

a Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter mit Nikotin

Kennzeichnung auf der Verpackung

- alle Inhaltsstoffe in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils,
- den Nikotingehalt
- die Nikotinabgabe pro Dosis,
- Loskennzeichnung zu dem die elektronische Zigarette oder der Nachfüllbehälter gehört, und
- den Hinweis, dass das Erzeugnis nicht in die Hände von Kindern gelangen darf.

Deutscher Warnhinweis auf der Verpackung

„Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht.“

Einweg-E-Zigaretten

Depotvolumen maximal 2 Milliliter (ml)

Größe der Nachfüllbehälter (nicht Einweg-E-Zigarette)

höchstens 10 Milliliter (ml)

Nikotingehalt von Liquids und Basen, die direkt in elektronischen Zigaretten verwendet werden können

höchstens 20 Milligramm pro Milliliter (20 mg/ml)

Beipackzettel

- Der Beipackzettel muss in **deutscher Sprache** verfasst, allgemein verständlich und gut lesbar sein und Folgendes enthalten:
- Gebrauchs- und Aufbewahrungsanleitungen;
- Gegenanzeigen;
- Warnhinweise für Verbrauchergruppen, die bei der Verwendung der elektronischen Zigarette oder des Nachfüllbehälters stärker gefährdet sind als andere;
- Hinweis, dass das Erzeugnis nicht für Nichtraucher empfohlen wird;
- Angabe, dass die Abgabe an, sowie die Verwendung durch Kinder & Jugendliche untersagt ist;
- Angaben zu möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit,
- Angaben zur suchterzeugenden Wirkung,
- Angaben zu toxikologischen Daten;
- Name und die Anschrift des in der Europäischen Union ansässige Hersteller*in oder der Importeur*in.
- Informationen zu den technischen Normen für den Nachfüllmechanismus elektronischer Zigaretten.

b Einweg-E-Zigaretten und Nachfüllbehälter ohne Nikotin

- Liste der Inhaltsstoffe auf Packung
- Angabe Nikotingehalt auf Packung, 0 mg Nikotin/ml bzw. Formulierung, die besagt, dass das Erzeugnis kein Nikotin enthält
- Losangabe auf Packung
- Hinweis auf Packung, dass das Erzeugnis nicht in die Hände von Kindern und Jugendlichen gelangen darf
- Beipackzettel in deutscher Sprache

3 Ihre weiteren Pflichten als Hersteller*in und Importeur*in

Die Pflichten von Ziffer 2 sind auch von Ihnen als Hersteller*in und Importeur*in von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern einzuhalten, bevor Sie die Produkte verkaufen.

Mitteilungspflichten

Hersteller*in und Importeur*innen von E-Zigaretten und Nachfüllbehältern (auch ohne Nikotin) sind gemäß § 24 TabakerzV verpflichtet, **sechs Monate vor dem Inverkehrbringen** Kontaktdaten und Informationen über das Produkt der zuständigen Behörde (Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit - LGL) mitzuteilen. Dies erfolgt über das Hochladen von Dateien im neuen EU-Portal https://ec.europa.eu/health/euceg/introduction_de. Siehe auch https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/03_Verbraucherprodukte/03_AntragstellerUnternehmen/09_FAQ/07_FAQ_E-Zigaretten/FAQ_e-zigaretten_node.html.

ID Nummer

Die 12-stellige ID Nummer wird bei der Erstellung der Produktmeldung für das EU-CEG für jedes Produkt selbst generiert. Die ID Nummer wird von der Lebensmittelüberwachung bei Probenahmen benötigt, damit die Produktdaten im EU-Portal EUCEG zugeordnet werden können.

Kindersicherung und weitere technische Anforderungen

Gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 TabakerzG müssen elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter zudem kinder- und manipulationssicher sowie bruch- und auslaufsicher sein und über einen Mechanismus für eine auslauffreie Nachfüllung verfügen. Wenn die Vorgaben des § 14 TabakerzG nicht eingehalten werden, dürfen die elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter nicht in den Verkehr gebracht werden (gilt auch für den Einzelhandel).

Nikotingehalt, Größe der Nachfüllbehälter, Beipackzettel, Warnhinweis und Kennzeichnung auf der Verpackung für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter
siehe Ziffer 2

Verstöße gegen tabakrechtliche Vorgaben können entweder als **Straftat** (§ 34 TabakerzG) oder mit einer **Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro** geahndet werden (§ 35 TabakerzG). Es kann auch der Vertrieb der Ware ohne die entsprechende Kennzeichnung mit einem kostenpflichtigen Bescheid untersagt werden.

Wegen weiterer Fragen wenden Sie sich bitte an die für Ihren Betrieb zuständige **Lebensmittelüberwachung (Bezirksinspektion)**

| | | | |
|----------|-------------|---------|-------------|
| BI Mitte | ☎ 233-32401 | BI Süd | ☎ 233-39899 |
| BI Nord | ☎ 233-38611 | BI West | ☎ 233-46570 |
| BI Ost | ☎ 233-63508 | | |